

## RUNDSCHREIBEN 03/2025 – JUNI

### Unternehmen

1. **Pflicht zur technischen Anbindung von POS an Registrierkassen ab 2026** - gemäß Gesetz Nr. 207/2024 wird ab dem 01.01.2026 die technische Verbindung von elektronischen Zahlungssystemen (POS) mit den Registrierkassen (RT) für alle Betriebe verpflichtend. Ziel ist die Erhöhung der Transparenz sowie eine effizientere Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Betrieben welche der Pflicht für die technische Anpassung nicht nachkommen drohen empfindliche Strafen.  
Wir empfehlen frühzeitige technische Prüfungen und Abstimmungen mit Ihren IT- und Kassenanbietern, um die fristgerechte Umsetzung sicherzustellen.

2. **Rechnungen von Amazon** - bitte beachten Sie, dass Rechnungen aus dem Ausland in der Praxis häufig einen erhöhten buchhalterischen Mehraufwand verursachen. Dies liegt oftmals an unvollständigen oder schwer lesbaren Lieferantendaten, die eine ordnungsgemäße Verbuchung sowie die steuerliche Absetzbarkeit erschweren. Zur Vereinfachung der Prozesse bei Bestellungen über Amazon empfehlen wir, in Ihrem Amazon-Business-Konto die Einstellung „Fornitore Unico“ zu aktivieren. Durch diese Option erhalten Sie elektronische Rechnungen einheitlich von Amazon Business EU S.à.r.l., was sowohl die buchhalterische Verarbeitung deutlich erleichtert als auch zur Reduzierung externer Bearbeitungskosten beiträgt. Die Einstellung kann wie folgt vorgenommen werden:

„Gestisci il tuo account aziendale“ => „Fatturazione e spedizione“ => „Fattura di Amazon (soluzione fornitore unico)“ => „Gestisci“ => „Fattura di Amazon“ => „Attiva Fattura di Amazon“ => „Salva“. Nach der Aktivierung wird Ihr Status auf der Seite „Fattura di Amazon“ als „Attivo“ angezeigt.

### Arbeitsrecht

1. **Reduzierter IRAP-Steuersatz ab 2025** – Ab dem Steuerjahr 2025 können Unternehmen in Südtirol, die einen territorialen Kollektivvertrag oder ein Betriebsabkommen mit zusätzlichen wirtschaftlichen Leistungen für Mitarbeitende anwenden, von einem reduzierten IRAP-Steuersatz profitieren: Der Satz wird von 3,9 % auf 2,68 % gesenkt.  
Die Landesregierung hat die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigung festgelegt:

#### Gewerkschaftliche Unterzeichnung

Der Vertrag bzw. das Abkommen muss von den auf Landesebene repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen oder deren betrieblichen bzw. einheitlichen Vertretungen unterzeichnet sein.

#### Formgerechte Hinterlegung

Die Hinterlegung des Vertrages muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben entweder beim Arbeitsinspektorat der Provinz Bozen oder über die Website des Arbeitsministeriums erfolgen.

#### Gültigkeit

Der Vertrag bzw. das Abkommen darf nicht abgelaufen sein.

#### Zusätzliches Lohnelement

Es muss ein zusätzliches Lohnelement vorgesehen sein, das ordnungsgemäß an die Mitarbeitenden ausbezahlt wird.

- 2. Neuer Landeszusatzvertrag Handel und Dienstleistungssektor** - Am 15. Mai 2025 wurde der neue Landeszusatzvertrag für den Handels- und Dienstleistungssektor unterzeichnet. Dieser tritt mit 01. Juni 2025 in Kraft:

**Der lokale Gehaltsbestandteil wird von € 8,00 auf € 75,00 Brutto erhöht.** Die Erhöhung kann mit jenen Beträgen verrechnet werden, die ausdrücklich als Vorauszahlungen oder Vorschüsse auf zukünftige vertragliche Erhöhungen ausgewiesen sind, verrechnet werden. Dies muss dem Lohnbüro eventuell mitgeteilt werden. Die Erhöhung erfolgt in 2 Tranchen:

- Von € 8,00 auf € 45,00 ab 01. Juni 2025
- Von 45,00 auf € 75,00 ab 01. November 2026

- 3. Sommerbeschäftigung von Jugendlichen** – Im Rahmen der Sommerferien können Schüler und Studenten ab einem bestimmten Alter in verschiedenen Formen beschäftigt werden. Eine Möglichkeit stellt das Sommerpraktikum (Ausbildungs- und Orientierungspraktikum) dar. Es handelt sich hierbei nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis, sondern um ein sogenanntes Schnupperpraktikum für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Vor Beginn muss ein entsprechendes Ansuchen beim Arbeitsinspektorat eingereicht und mit einer Stempelmarke im Wert von 16,00 Euro versehen werden. Zusätzlich sind potenzielle Gefahren am Arbeitsplatz im Vorfeld mit dem Sicherheitsexperten zu bewerten. Abhängig von der Tätigkeit kann eine arbeitsmedizinische Untersuchung notwendig sein. Bei Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen ist für Minderjährige eine zusätzliche Genehmigung des Arbeitsinspektorats erforderlich.

Eine weitere Beschäftigungsform sind Ferialverträge auf Grundlage von Sektorenabkommen. Dabei handelt es sich um befristete Arbeitsverhältnisse für Jugendliche ab 16 Jahren, deren Tätigkeiten mit der jeweiligen schulischen Ausbildung im Zusammenhang stehen müssen. Für diese Verträge ist eine reduzierte Entlohnung vorgesehen. Auch hier sind die Bestimmungen zur Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit wie beim Sommerpraktikum einzuhalten.

Alternativ können Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses angestellt werden. In diesem Fall handelt es sich um reguläre, lohnabhängige Beschäftigungen, bei denen die volle Entlohnung gemäß der Einstufung im angewandten Kollektivvertrag zusteht.

Unabhängig von der gewählten Anstellungsform ist für alle minderjährigen Beschäftigten vor Arbeitsbeginn eine arbeitsmedizinische Untersuchung verpflichtend. Diese Untersuchung dient der Feststellung der Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit und muss entweder vom zuständigen Betriebsarzt oder von der zuständigen Sanitätseinheit durchgeführt werden. Auch etwaige vorgeschriebene Folgeuntersuchungen während der Beschäftigung sind verpflichtend. Sollte bei der Untersuchung eine Untauglichkeit festgestellt werden, darf der Jugendliche nicht eingestellt werden bzw. ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis unverzüglich zu beenden.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsarzt und dem Sicherheitsverantwortlichen eine betriebliche Risikoanalyse durchführt.

Dabei sind spezifische Schutzmaßnahmen für minderjährige Arbeitnehmer festzulegen und umzusetzen.

**4. Bonus für Neugeborene** - Zur Förderung der Geburtenrate wurde mit dem Haushaltsgesetz 2025 der Bonus für Neugeborene eingeführt. Dieser Bonus besteht aus einer einmaligen Auszahlung von 1.000 Euro für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 2025 geboren oder adoptiert wird.

Um den Bonus zu erhalten, müssen die antragstellenden Eltern **gemeinsam folgende Voraussetzungen** erfüllen:

- Staatsbürgerschaft: Anspruchsberechtigt sind italienische Staatsbürger, Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder Personen mit gültiger EU-Aufenthaltsurlaubnis;
- Wohnsitz in Italien;
- Ein jährliches ISEE-Einkommen von höchstens 40.000 Euro.

Der Antrag ist ausschließlich online auf der Homepage der INPS, über den dafür vorgesehenen Dienst zu stellen, und zwar innerhalb von 60 Tagen ab dem Geburtsdatum bzw. dem Datum des Eintritts des Kindes in die Familie.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

